



Schwäbisch Gmünd, 17.07.2018
Gemeinderatsdrucksache Nr. 159/2018

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Jahresabschluss 2017 der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2017
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Zur Stärkung des Eigenkapitals wird aus dem Jahresergebnis 2017 der Betrag von 1.000.000 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt. Der restliche Betrag wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH hat in seiner Sitzung vom 11.06.2018 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und das Jahresergebnis nach einer Einstellung von 1.000.000 Euro in die Gewinnrücklage an die beiden Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW/ODR auszuschütten sowie die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder vorzunehmen.

Vertreter der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012 (DrS Nr. 320/2012) nicht der Geschäftsführer sondern der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnverwendung – hier insbesondere die Einstellung von 1.000.000 Euro in die Gewinnrücklage - bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderates, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Genauso verhält es sich bei den Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats (Beschlussanträge Nr. 3 und Nr. 4). Beim Beschlussantrag Nr. 4 sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.

Prinzipiell wird der Jahresüberschuss aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages vollständig an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Aufgrund stetiger Investitionen u.a. zum Erhalt und Ausbau der Netze sowie im Bereich der erneuerbaren Energien, wird künftig auch weiterhin ein jährliches Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro erforderlich sein.

Wenn diese Investitionen allein durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden, würde die Eigenkapitalquote in absehbarer Zeit unter die Grenze von 20 % sinken. Aus Sicht der Wirtschaftsprüfer und der finanzierenden Banken sollte eine Eigenkapitalquote von 30 % angestrebt werden.

Daher hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 11.06.2018 beschlossen, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, 1.000.000 € in die Gewinnrücklage einzustellen.